

Lehrgänge Hannover/Springe/Stade Frühjahr 2020

Abgabenordnung/Körperschaftsteuer

Teil 1 Abgabenordnung

1. Der ledige Stpfl. A aus Hannover nimmt an dem Datenabruf-Bekanntgabeverfahren über das ElsterOnline-Portal teil und erhält am 02. Mai 2019 per E-Mail die Nachricht, dass sein ESt-Bescheid für das Jahr 2018, zum Abruf im ElsterOnline-Portal zur Verfügung steht. Die Abschlusszahlungen sind in Höhe von 855 € ESt und 47,03 SolZ festgesetzt worden. A gehört keiner Religionsgemeinschaft an.

Beantworten Sie die folgenden Fragen unter Angabe der relevanten Gesetzestextstellen:

- Wann gilt der Bescheid als bekannt gegeben?
- Wann beginnt und wann endet die Einspruchsfrist?
- Bis wann sind die Abschlusszahlungen im Falle einer Banküberweisung spätestens zu leisten, ohne dass steuerliche Nebenleistungen entstehen?
- Welche steuerliche Nebenleistung entsteht in welcher Höhe, wenn A erst am 12.06.2019 die Überweisung der Abschlusszahlungen vornimmt?
- A hat unverschuldet die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Steuerfestsetzung versäumt.
Welchen Antrag müsste er stellen, damit der Einspruch nach Fristablauf nicht als unzulässig verworfen werden würde?
- Wie hoch sind die Stundungszinsen, wenn die Abschlusszahlungen bis zum 15.07.2019 gestundet werden?

Kalenderauszug 2019

	Mai					Juni				
Montag		6	13	20	27		3	10	17	24
Dienstag		7	14	21	28		4	11	18	25
Mittwoch	1	8	15	22	29		5	12	19	26
Donnerstag	2	9	16	23	30		6	13	20	27
Freitag	3	10	17	24	31		7	14	21	28
Samstag	4	11	18	25		1	8	15	22	29
Sonntag	5	12	19	26		2	9	16	23	30

- Der Stpfl. B, welcher zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist, gibt seine ESt-Erklärung für 2019 am 09.11.2020 ab.
Wann beginnt und wann endet die Festsetzungsverjährung?
- Nennen Sie drei wesentliche Unterschiede zwischen einem Antrag auf schlichte Änderung und einem Einspruch!
- Bis zu welchem Datum hat ein zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichteter Stpfl. ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft seine ESt-Klärung für 2019 beim zuständigen Finanzamt einzureichen, wenn
 - die Erklärung vom Stpfl. selbst erstellt wird
 - die Erklärung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt wird.

5. Eine Textilgroßhandlung wird in der Rechtsform einer OHG betrieben. Gesellschafter dieser OHG mit Sitz in Hannover (Finanzamt Hannover-Mitte) sind die Gesellschafter Max, Wohnsitz in Hildesheim (Finanzamt Hildesheim), und Moritz, wohnhaft in Neustadt am Rübenberge (Finanzamt Nienburg).
- In welcher Weise wird der Gewinn der OHG festgestellt?
 - Welches Finanzamt ist für die Feststellung des Gewinns der OHG örtlich zuständig? Wie bezeichnet die AO dieses Finanzamt?
 - Welches Finanzamt ist örtlich zuständig für die einkommensteuerliche Besteuerung des Gewinnanteils des Gesellschafters Max? Wie bezeichnet die AO dieses Finanzamt?
 - Gesellschafter Moritz will gegen seinen ESt-Bescheid Einspruch einlegen, weil er mit dem festgestellten Gewinnanteil nicht einverstanden ist. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?
6. Der Stpfl. C erhält im Dezember 2019 seinen ESt-Bescheid für den VZ 2018. Darin wird eine Abschlusszahlung in Höhe von 1.770 € festgesetzt, zahlbar bis zum 23.01.2020 (= Donnerstag). C vergaß, die Zahlung zu leisten.
- Wann beginnt die Zahlungsverjährung?
 - Wann endet diese Verjährungsfrist im gegebenen Fall?

Teil 2 Körperschaftsteuer

Die Tellur-GmbH mit Geschäftsleitung und Sitz in Hannover vertreibt chemische Produkte. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Handelsbilanz der GmbH weist zum 31.12.2019 einen vorläufigen Jahresüberschuss von 134.400 € auf.

Bei der Gewinnermittlung hat die GmbH eine Dividende aus der Beteiligung an der Bismut-AG (Hamburg) in Höhe von 8.000 € als Ertrag berücksichtigt. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag wurden als Aufwand gebucht. Die Tellur-GmbH ist an der Bismut-AG seit dem 01.07.2014 unverändert mit 25 % beteiligt.

Gesellschafter Zirkon vermietet der GmbH ein unbebautes Grundstück (Nutzung als Kundenparkplatz) für monatlich 3.500 €. Die Miete für Dezember 2019 wurde versehentlich erst mit der Januarrente 2020 am 07.01.2020 an Zirkon überwiesen. Die Mieten bis einschl. November 2019 erfasste die GmbH als Aufwand. Weitere Buchungen sind nicht erfolgt. Die ortsübliche Miete für vergleichbare Grundstücke beträgt 2.100 € pro Monat.

Als weitere Aufwendungen wurden u. a. folgende Beträge abgezogen:

- KSt- u. SolZ-Vorauszahlungen	21.311 €
- Säumniszuschläge zu den Vorauszahlungen für KSt u. SolZ	53 €
- Gewerbesteuer-Vorauszahlungen	14.200 €
- Rückstellung für KSt u. SolZ	3.100 €
- Rückstellung für GewSt	1.100 €
- Beiratsvergütungen	4.000 €
- Rechnung über die Bewirtung von Geschäftsfreunden in Höhe von 500 € + 95 € USt. Davon sind 200 € unangemessen. Gewinnmindernd wurden gebucht: 500 € + 38 € nicht abziehbare Vorsteuer =	538 €
- Zuwendungen	18.000 €
Spende an eine politische Partei	2.000 €
Spende an eine gemeinnützige Einrichtung	16.000 €

Aufgabe:

Wie hoch ist das zu versteuernde Einkommen der GmbH für den VZ 2019 und wie hoch sind die festzusetzenden Steuern für KSt und SolZ?